

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Wohnbebauung Helenenstraße III“

Entwurf



Stand: 09.02.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- - sende	ja	nein	Ent- halt- tung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	19.10.2021	02.11.2021	Zum BP „Helenenstraße III“: Der Vorentwurf vom 24.08.2021 liegt uns nochmals zur Beteiligung vor (Ihr Schreiben vom 19.10.2021 zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB). Die Stellungnahme vom 09.09.2021, die feststellt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, behält ebenso ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	19.10.2021	28.10.2021	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV nicht berührt.</p> <p>Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhabensgebiet betreffen könnten, nicht vor.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Stand 09.02.2022				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	19.10.2021	03.11.2021	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	19.10.2021	27.10.2021	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung zum Planentwurf enthalten.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- halt- ung
5	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	19.10.2021	29.10.2021	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises EE.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die überarbeiteten Planunterlagen zur Ergänzung der Wohnbebauung an der Helenenstraße in Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft.</p> <p>Danach bestehen ausgehend von Standortlage und dem im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungsbestand keine Bedenken gegen die im Planentwurf vom Oktober 2021 geplante WR-Bauflächenfestsetzung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Altstadt Finsterwalde und schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die nähere Umgebung ist durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet. Westlich und nördlich sind bereits Wohngrundstücke mit Einfamilienhausbebauung vorhanden, so dass immissionsrelevante Nutzungskonflikte infolge des Planvorhabens nicht erkennbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
6	Landkreis Elbe-Elster Amt für Strukturentwicklung und Kultur SG Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	19.10.2021	17.11.2021	<p>Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde (.....) grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die südliche Spitze des festgesetzten Reinen Wohngebietes deutlich die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinausragt, so dass zumindest eine kleinteilige Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für diesen Bereich angeregt wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (...) sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (...) stimmen dem BP „Wohnbebauung Helenenstraße III“, Entwurf vom 13.10.2021, ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die o.g. Planung.</p>	<p>Stand 09.02.2022</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Er ist zudem nicht grundstücksgenau oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan hat in der Regel einen Maßstab von 1:10.000 oder größer, wodurch bereits ein Auslegungsspielraum entsteht.</p> <p>Entlang der Helenenstraße ist im Flächennutzungsplan für die Stadt Finsterwalde (M:1:10.000) für den gesamten Planungsraum eine Wohnbaufläche dargestellt. Anhand des Maßstabes lässt sich aus dem Original des Flächennutzungsplanes nicht ableiten, in welchen Teilen das Wohngebiet des Bebauungsplanes über die Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes in den hinteren Grundstücksteilen deutlich hinausragen soll.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, so dass eine nachträgliche kleinteilige Berichtigung auch nicht erforderlich ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Die untere Denkmalschutzbehörde (...) verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus</p> <p>Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist weiterhin zu gewährleisten. Laut der Begründung zum Bebauungsplan entspricht die Helenenstraße den Anforderungen an eine Wohnanliegerstraße hinsichtlich Ausbaugrad und Bauzustand. Möglicherweise kann der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen in Bezug auf Gehwege und Straßenbeleuchtung im weiteren Verfahren vorangetrieben werden</p> <p>Die Helenenstraße ist für Fahrzeuge bis 5 t tatsächliche Masse nutzungsbeschränkt. Der Anliegerverkehr ist freigestellt. Entsprechende Widmungsinhalte (Teileinziehung) sind dem Straßenverkehrsamt (Reg._Nr. 2021U00664) nicht bekannt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (....) gibt folgende Hinweise:</p>	<p>Stand 09.02.2022</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Helenenstraße handelt es sich bereits um eine beidseitig bebaute öffentliche Verkehrsfläche, zu der lediglich 2 Wohnhäuser hinzutreten, wodurch es zu keiner messbaren Mehrbelastung kommt. Der Ausbauzustand entspricht den Anforderungen an eine Wohnanliegerstraße. Ob und wann ein weiterer Straßenausbau erforderlich oder zweckmäßig ist, muss anhand einer Prioritätenliste und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die städtische Abteilung Ordnungsverwaltung hat mit E-Mail vom 27.09.2021 mitgeteilt, dass aus zwei in der Nähe befindlichen Löschwasserentnahmestellen der Grundschutz gesichert ist.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h (800 l/min) über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Dem Entwurf zum Bebauungsplan zur Wohnbebauung in der Helenenstraße in Finsterwalde kann das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft ...) zustimmen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389) zu beachten ist.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterla-</p>	<p>Stand 09.02.2022</p>				
					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Helenenstraße handelt es sich bereits um eine beidseitig bebaute öffentliche Verkehrsfläche, die für die Feuerwehr nutzbar ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung vor dem Satzungsbeschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem vor.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>gen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Beziehungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Karten- grundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geo- metrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben – und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungs- amtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geo- metrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungspla- nes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu be- stätigen.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes ergeht aufgrund der ak- tuellen Situation keine Stellungnahme zur vorliegenden Pla- nung.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von die- ser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p>	<p>Stand 09.02.2022</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
7	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	19.10.2021	16.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Tasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Länge nicht verändert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse 	<p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/Erschließungsträgers gemäß § 77i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Markblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.</p>	<p>Die weiteren gegebenen Hinweise werden für einen eventuell späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen. Momentan sind am Standort 2 Einfamilienhäuser geplant, so dass es sich hier maximal um die Herstellung von 2 Hausanschlüssen handelt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für einen möglichen späteren Straßenausbau in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufr-</p>	Stand 09.02.2022				
					<p>Die weiteren gegebenen Hinweise werden für einen eventuell späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen. Momentan sind am Standort 2 Einfamilienhäuser geplant, so dass es sich hier maximal um die Herstellung von 2 Hausanschlüssen handelt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>men, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Plan- auskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwen- dung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsver- trages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. 0059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	Stand 09.02.2022				
8	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	19.10.2021	16.11.2021	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 21.10.2021 wurde der Abfallentsor- gungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellung- nahme aufgefordert.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 4.6 wird bereits darauf hinge- wiesen, dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das oben genannte Plangebiet erfüllt, sowie die satzungs- rechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes zu beachten sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die <u>Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren</u> sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Verfahren.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Die gegebenen Hinweise werden für einen eventuellen späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen.				
9	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	19.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
12	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Oscar-Kjellberg-Straße 15 03238 Finsterwalde	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtverwaltung Sonnenwalde Schulstraße 3 03249 Sonnenwalde	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben					
20	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	19.10.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 09.02.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	19.10.2021	21.10.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	19.10.2021	25.10.2021 V/5.2-211221. Erg.)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab. Dem Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße III" der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH PF 156017 03060 Cottbus	19.10.2021	23.12.2021	Ihre Anfrage kann nur der zuständige Netzbetreiber beantworten. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir Ihnen gerne diesen herausgesucht: Für Sie ist das Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Bitte verstehen Sie, dass wir Ihnen nicht weiterhelfen können. Kommen Sie bei Fragen gern auf uns zu.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 04.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.

